Alte Leipziger
ALH Gruppe

Baufinanzierung

Modernisierungsdarlehen

Benötigte Unterlagen für das Darlehen zur Modernisierung bis 50.000 € ohne Grundschuldeintragung

- ☐ Darlehensantrag DA 133 vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- ☐ Bauspar-Antrag Tarif AL_Neo Klassik in Darlehenshöhe, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- ☐ Kopie Personalausweis oder Reisepass Antragsteller 1
- ☐ Kopie Personalausweis oder Reisepass Antragsteller 2
- ☐ Nachweis von selbstgenutztem Immobilieneigentum durch Grundsteuerbescheid oder Grundbuchauszug (der dem aktuellen Stand entspricht) oder die letzte Rechnung der Gebäudeversicherung (mit Angabe des Versicherungsortes)
- ☐ Kontoauszüge aller Girokonten der letzten beiden vollen Monate oder die letzte Gehaltsabrechnung und die Gehaltsabrechnung Dezember Vorjahr

Alte Leipziger Bauspar AG / Alte Leipziger-Platz 1 / 61440 Oberursel / www.alte-leipziger.de
KundenService / Tel. 06171 66-4177 / bauspar@alte-leipziger.de

Alte Leipziger Bauspar AG
Antrag auf ein Darlehen zur Modernisierung

Alte Leipziger
ALH Gruppe

☐ Zins-Garant 15 (Mod)
☐ Zins-Garant 20 (Mod)
bis 50.000 EUR Darlehenshöhe ohne Grundschuldeintragung

Ich/Wir beantrage/n ein Vorausdarlehen in Höhe von _____ €

Antragsteller ☐ Herr ☐ Frau

Akadem. Titel, Vorname, Name (abweichender Geburtsname)

Straße und Haus-Nr.

PLZ | Ort | wohnhaft seit

Geburtsdatum | Geburtsort

Telefon tagsüber | Staatsangehörigkeit

Steueridentifikationsnummer (IdNr.)

E-Mail

Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder | Alter Kinder

Arbeitgeber

Branche | seit | befristet bis

Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend
☐ Lebenspartnerschaft ☐ Lebenspartnerschaft aufg. ☐ Lebenspartner verstorben ☐ eheähnliche Gemeinschaft
Güterstand ☐ Gütergemeinschaft ☐ Gütertrennung ☐ Gesetzlicher Güterstand

Mitantragsteller ☐ Herr ☐ Frau

Akadem. Titel, Vorname, Name (abweichender Geburtsname)

Straße und Haus-Nr.

PLZ | Ort | wohnhaft seit

Geburtsdatum | Geburtsort

Telefon tagsüber | Staatsangehörigkeit

Steueridentifikationsnummer (IdNr.)

E-Mail

Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder | Alter Kinder

Arbeitgeber

Branche | seit | befristet bis

Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend
☐ Lebenspartnerschaft ☐ Lebenspartnerschaft aufg. ☐ Lebenspartner verstorben ☐ eheähnliche Gemeinschaft
Güterstand ☐ Gütergemeinschaft ☐ Gütertrennung ☐ Gesetzlicher Güterstand

Alte Leipziger Bauspar AG · Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel · bauspar@alte-leipziger.de · www.alte-leipziger.de
Vors. des Aufsichtsrats: Christoph Bohn · Vorstand: Stephan Buschek, Dr. Holger Lindner
Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform Aktiengesellschaft · Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1663 · USt.-IdNr. DE 811189972

Unseren KundenService erreichen Sie werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Service-Nummer (06171) 66-4177

Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Monatliche Einkünfte in €

Nettoeinkommen Antragsteller	€
Nettoeinkommen Mitantragsteller	€
• Mieterträge (eigengenutztes Objekt)	€
• Mieterträge (weitere Objekte)	€
sonstige Einkünfte aus:	
	€
Gesamt	€

Monatliche Ausgaben in €

Ratenkredite/Leasing	€
Ratenkredite/Leasing	€
Ratenkredite/Leasing	€
Rate bestehende Baufinanzierung (eigengenutztes Objekt)	€
Rate bestehende Baufinanzierung (weitere Objekte)	€
Rate der beantragten Finanzierung	€
sonstige Ausgaben:	
	€
Gesamt	€

Vermögen

Immobilien (eigengenutztes Objekt)	€
Immobilien (weitere Objekte)	€
Sparguthaben/Wertpapiere	€
sonstiges:	
	€
Gesamt	€

Verbindlichkeiten

aus Ratenkrediten/Leasing	€
aus Ratenkrediten/Leasing	€
aus Ratenkrediten/Leasing	€
aus Immobilienfinanzierungen (eigengenutztes Objekt)	€
aus Immobilienfinanzierungen (weitere Objekte)	€
sonstiges:	
	€
Gesamt	€

Eigengenutzte Immobilie ☐ Eigentumswohnung ☐ Einfamilienhaus ☐ Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung ☐ Zweifamilienhaus

Wohnfläche in qm

Baujahr

Straße

PLZ

Ort

Modernisierungsvorhaben ☐ An-/Umbau ☐ Modernisierung ☐ Sanierung

Zustimmung zur werblichen Kontaktaufnahme:

☐ Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass ich/wir zu Zwecken der Information und Beratung über Produkte der Alte Leipziger Bauspar AG telefonisch oder mittels elektronischer Post unter der o. g. Rufnummer/E-Mail-Adresse kontaktiert werde/n. Mit der Speicherung der Daten zu diesem Zweck bin ich/sind wir einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit und ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis widerrufen werden.

Einwilligungserklärung Datenschutz:

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die Alte Leipziger Bauspar AG meine/unsere im Zusammenhang mit dem Darlehensantrag stehenden Daten verarbeitet. Die Alte Leipziger Bauspar AG nutzt die Daten insbesondere zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Alte Leipziger Bauspar AG diese Daten darüber hinaus zu meiner/unseren besseren Beratung und Betreuung an die weiteren Unternehmen der ALH Gruppe, an deren jeweilige Kooperationspartner, an den zuständigen Geschäftspartner im Außendienst und/oder an die Partner im Finanzierungsverbund zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.

Hinweis:

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung auf Seite 4. Sie machen sie mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Antrages.

Wirtschaftlich Berechtigter:

Ich bin/Wir sind wirtschaftlich Berechtigte/r des Vertrages und handele/n nicht auf Veranlassung eines Dritten. Andernfalls teile/n ich/wir die notwendigen Informationen auf einem gesonderten Blatt mit.

Ich/Wir stimme/n einer eventuellen Abfrage des automatisierten Grundbuch-Abrufverfahrens gemäß § 133 GBO zu.

Ich/Wir erkläre/n eine Kopie des Antrages auf ein Darlehen zur Modernisierung inklusive des Antrags auf Abschluss eines Bausparvertrages und der beigefügten Datenschutzhinweise (Seite 1 bis 30) erhalten zu haben.

Ich/Wir versichere/n, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht wurden. Ferner versichere/n ich/wir, dass ich/wir in den letzten 5 Jahren keinen Insolvenzantrag gestellt und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe/n, dass keine Vorladung erfolgte und dass keine Zwangsmaßnahmen (Mahn- oder Vollstreckungsbescheid, Pfändung, Zwangsversteigerung, Wechselproteste, Konkurs usw.) gegen mich/uns vorgenommen wurden. Von den wichtigen Hinweisen (Seite 4) habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Mitantragsteller

Vom Finanzierungsberater auszufüllen

Weitere Hinweise sowie Informationen zum Darlehensantrag:

Das **Beratungsgespräch** wurde durchgeführt von:

Firma

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Nur bei IVD (Immobiliar-Verbraucherdarlehen)

Es fand eine Beratung statt: ☐ ja ☐ nein

Das/Die beantragte(n) Produkt(e) wird/werden empfohlen: ☐ ja ☐ nein

Registrierungsnr. § 34 i:

Aufsichtsbehörde des Finanzierungsberaters:

Name der Behörde:

Internetadresse der Behörde:

Der Finanzierungsberater, der die Beratung des Antragstellers durchgeführt hat, erhält hierfür bei Zustandekommen des Kreditvertrages direkt oder indirekt von der Alte Leipziger Bauspar AG eine Vergütung von .

Der Finanzierungsberater bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Originale der in Kopie eingereichten bzw. noch einzureichenden Unterlagen eingesehen hat bzw. einsehen wird und diese mit dem Original übereinstimmen.

Der Finanzierungsberater hat mit dem Antragsteller keine Vergütung für die Vermittlung des Darlehens vereinbart.

☐ Darlehensvertrag nicht an den Finanzierungsberater, sondern an den Kunden senden.

Legitimation

☐ Antragsteller persönlich bekannt und früher identifiziert

Ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass

Nummer

ausstellende Behörde

Bitte Ausweiskopie (Vorder- u. Rückseite) unbedingt beifügen!

Angaben des Finanzierungsberaters
Die Richtigkeit der Unterschrift und der ordnungsgemäßen Identifikation des Antragstellers wird bestätigt.

☐ Mitantragsteller persönlich bekannt und früher identifiziert

Ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass

Nummer

ausstellende Behörde

Bitte Ausweiskopie (Vorder- u. Rückseite) unbedingt beifügen!

Angaben des Finanzierungsberaters
Die Richtigkeit der Unterschrift und der ordnungsgemäßen Identifikation des Mitantragstellers wird bestätigt.

Der Nachweis der wohnwirtschaftlichen Verwendung

☐ wird nachgereicht

☐ wird gem. Merkblatt der AL-B (VA 305) über den wohnwirtschaftlichen Verwendungszweck gleichzeitig bestätigt

Stempel/Unterschrift des Finanzierungsberaters

Einreichender Geschäftspartner

Geschäftspartner

Name

Verbund-Vermittler-Nr.

Benötigte Unterlagen für das Darlehen zur Modernisierung bis 50.000 EUR ohne Grundschuldeintragung

Bitte reichen Sie uns nur Kopien der einzureichenden Unterlagen ein. Aus technischen Gründen können wir keine Unterlagen zurücksenden.

- Personalausweis oder Reisepass der Antragsteller
- Nachweis von selbstgenutztem Immobilieneigentum durch Grundsteuerbescheid oder Grundbuchauszug (der dem aktuellen Stand entspricht) oder die letzte Rechnung der Gebäudeversicherung (mit Angabe des Versicherungsortes)
- Kontoauszüge aller Girokonten der letzten beiden vollen Monate oder die letzte Gehaltsabrechnung und die Gehaltsabrechnung Dezember Vorjahr
- Bausparantrag Tarif AL_Neo^{Klassik} in Darlehenshöhe

Wichtige Hinweise

Alte Leipziger Baufinanzierung

Darlehen der Alte Leipziger werden im Namen und für Rechnung der Alte Leipziger Bauspar AG und/oder der Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. vergeben. Aufgrund eines entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrages ist die Alte Leipziger Bauspar AG auch für die Bearbeitung der Darlehen der Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. zuständig. In den betreffenden Fällen gibt die Alte Leipziger Bauspar AG etwaige Erklärungen im Namen der Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. ab und nimmt Erklärungen in deren Namen an.

Bankauskünfte

Mir/Uns ist bekannt, dass das Darlehen nur kreditwürdigen Personen gewährt werden darf. Die Alte Leipziger Bauspar AG, die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. bzw. die zur Finanzierung vorgesehene Partnerbank sind berechtigt, die zur Feststellung meiner/unserer Kreditwürdigkeit geeigneten Unterlagen zu verlangen und Auskünfte bei Banken oder anderen Stellen über die Vermögensverhältnisse einzuholen.

Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung

Die Unternehmen der ALH Gruppe arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden untereinander, mit externen Geschäftspartnern, externen Außendienstmitarbeitern und sonstigen Unternehmen als Kooperationspartner zusammen.

Falls dieser Vertrag durch einen Vermittler oder durch einen Kooperationspartner der ALH Gruppe zustande gekommen ist, wird auch der Vermittler die im Antrag zu diesem Vertrag enthaltenen Daten speichern.

Damit mich/uns die Unternehmen der ALH Gruppe und deren jeweils zuständige Geschäftspartner und Außendienstmitarbeiter in allen Fragen meiner/unserer Baufinanzierung sowie in allen sonstigen Fragen zu Finanzdienstleistungen (z. B. Bauspar-, Anlage- und Versicherungsprodukte) umfassend beraten können, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Alte Leipziger Bauspar AG/Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. den weiteren Unternehmen der ALH Gruppe und deren jeweils zuständigen Geschäftspartnern und Außendienstmitarbeitern die für die Aufnahme und Durchführung der entsprechenden Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung oder Nutzung übermittelt.

Darüber hinaus arbeitet die Alte Leipziger Bauspar AG/Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. im Kundeninteresse zur zinsgünstigen Bereitstellung der beantragten Finanzierungsmittel mit Bankpartnern (Drittbanken), Kreditversicherern, Bürgschaftsbanken und Refinanzierungsinstituten zusammen. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die zur Verwaltung des Darlehens erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Datenverarbeitung und Nutzung gegenseitig zwischen der Alte Leipziger Bauspar AG/Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. und den vorstehenden Partnern im Finanzierungsverbund übermittelt werden.

Übermittelt werden dürfen danach:

- die in den Antragsunterlagen genannten Daten und Personalien (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Vermögensverhältnisse),
- Daten über Bauspar- und/oder Darlehensverträge (z. B. Vertrags-/Kontonummer, Tarif, Bausparsumme, vermögenswirksame Leistungen, monatliche Spar- und Tilgungsleistung, Saldo des Bauspar-/Darlehenskontos).

Im vorgenannten Rahmen entbinde/n ich/wir die Alte Leipziger Bauspar AG/Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. zugleich vom Bankgeheimnis.

Die vorstehenden Einwilligungserklärungen kann ich/können wir ohne Einfluss auf den Vertrag streichen oder jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere/n, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Es ist mir/uns bekannt, dass die Alte Leipziger Bauspar AG einen Darlehensantrag ablehnen oder von dem Darlehensvertrag zurücktreten und ein bereits gewährtes Darlehen kündigen kann, wenn wesentliche Angaben im Darlehensantrag sich als unzutreffend erweisen.

Haftungsausschlussklausel

Sollte die Alte Leipziger Bauspar AG den Darlehensantrag an eine Partnerbank weiterleiten, um das Geschäft an diese zu vermitteln, beschränkt sich die Haftung der Alte Leipziger Bauspar AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Alte Leipziger Bauspar AG/Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Alte Leipziger Bauspar AG/Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

SCHUFA-Information

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Telefon: +49 (0)611 92780; Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0)611 92780 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression" bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Tarif AL_Neo
der Alte Leipziger Bauspar AG

Alte Leipziger
ALH Gruppe

100

gültig ab Januar 2024

Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages nach Tarif G

☒ AL_Neo **Klassik** (1,30 % Gesamtzins, 3,55 % gebundener Sollzinssatz*)
☐ AL_Neo **Niedrig** (1,30 % Gesamtzins, 2,55 % gebundener Sollzinssatz*)
☐ AL_Neo **Dynamik** (1,30 % Gesamtzins; min. 0,10 % max. 1,50 % Gesamtzins in Abhängigkeit vom SWAP-Zinssatz jährlich variabel, gebundener Sollzinssatz abhängig vom Gesamtzins*)

*Gesamtzins siehe § 3 ABB; gebundener Sollzinssatz und effektiver Jahreszins § 11 ABB

Bei Bedarf bitte ankreuzen:
☐ Für eine Baufinanzierung vorgesehen.

Bausparsumme (ab 5.000 €) €

Abschlussgebühr (§ 1 ABB) €
Die Abschlussgebühr beträgt 1 % der Bausparsumme.

monatlicher Regelsparbeitrag (§ 2 ABB) €
Der monatliche Regel-Sparbeitrag beträgt 5 € je 1.000 € Bausparsumme.

Bausparvertragsnummer

Sind Sie bereits unser Kunde?
☐ ja ☐ nein
Letzte (Bauspar-)Vertragsnummer

Vertragsart: ☐ Einzelvertrag ☐ Gemeinschaftsvertrag (Angaben zum 2. Antragsteller erforderlich) ☐ Juristische Person (Bitte zusätzlich Formular VA 198 einreichen.)

1. Antragsteller

☐ Herr ☐ Frau Familienstand: ☐ alleinstehend ☐ verheiratet/verpartnert nach Lebenspartnerschaftsgesetz

Steueridentifikationsnummer (IdNr)

Titel sämtliche **Vornamen** (Rufname unterstreichen) **Name** (abweichender Geburtsname) | Geburtsdatum | Geburtsort

Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Wohnort

Telefonnummer | E-Mail-Adresse

Zurzeit ausgeübter Beruf | Bei Selbstständigkeit: Branche | ☐ selbstständig | Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐ andere:

Ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass | Nummer | ausstellende Behörde
Bitte Ausweiskopie (Vorder- u. Rückseite) unbedingt beifügen!
Bei Minderjährigen ohne Ausweis bitte Geburtsurkunde beifügen.

Gemeinschaftsvertrag (nur für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften)

2. Antragsteller

☐ Herr ☐ Frau Familienstand: ☐ verheiratet/verpartnert mit 1. Antragsteller

Steueridentifikationsnummer (IdNr)

Titel sämtliche **Vornamen** (Rufname unterstreichen) **Name** (abweichender Geburtsname) | Geburtsdatum | Geburtsort

Zurzeit ausgeübter Beruf | Bei Selbstständigkeit: Branche | ☐ selbstständig | Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐ andere:

Ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass | Nummer | ausstellende Behörde
Bitte Ausweiskopie (Vorder- u. Rückseite) unbedingt beifügen!

Gesetzliche Vertreter bei minderjährigen Antragstellern

1. Gesetzlicher Vertreter **Steueridentifikationsnummer (IdNr)**

2. Gesetzlicher Vertreter **Steueridentifikationsnummer (IdNr)**

1. Gesetzlicher Vertreter
Titel sämtliche **Vornamen** (Rufname unterstreichen) **Name** (abweichender Geburtsname) | Geburtsdatum | Geburtsort

Staatsangehörigkeit | Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller

Ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass | Nummer | ausstellende Behörde
Bitte Ausweiskopie (Vorder- u. Rückseite) unbedingt beifügen!

☐ Ich bin alleinvertretungsberechtigter Elternteil/Vormund (ankreuzen, falls zutreffend)

2. Gesetzlicher Vertreter
Titel sämtliche **Vornamen** (Rufname unterstreichen) **Name** (abweichender Geburtsname) | Geburtsdatum | Geburtsort

Staatsangehörigkeit | Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller

Ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass | Nummer | ausstellende Behörde
Bitte Ausweiskopie (Vorder- u. Rückseite) unbedingt beifügen!

Geburtsdatum der zwei ältesten Kinder unter 18 Jahren

Vorname, Name | Geburtsdatum | Vorname, Name | Geburtsdatum

VA 151 (100) – 01.2024
E0059001

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen (VL)

Der Bausparvertrag soll bis auf Widerruf mit den nachfolgend angegebenen vermögenswirksamen Leistungen (VL) monatlich bespart werden.

1. Antragsteller: ☐ ab sofort ☐ ab _____ ☐ 40 € ☐ _____ €

2. Antragsteller/VL-Zahler: ☐ ab sofort ☐ ab _____ ☐ 40 € ☐ _____ €

Der Antrag zur Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen ist ☐ beigefügt bzw. wird ☐ nachgereicht.
Nach Erhalt werden wir den Arbeitgeber über Ihren Anlagenwunsch informieren.

Begünstigungserklärung für den Todesfall gemäß den auf der Seite 6 abgedruckten Bedingungen

Titel Vorname/n Name, Geburtsdatum, Anschrift des Begünstigten ggf. Verwandtschaftsverhältnis

(Minderjährige Vertragspartner können keine Begünstigungserklärung aussprechen).

Wirtschaftlich Berechtigter

Ich handele nicht auf Veranlassung eines Dritten, sondern für eigene Rechnung. Andernfalls teile ich die notwendigen Informationen auf einem gesonderten Blatt mit (VA 197).

Abklärung des Status „Politisch exponierte Person" (PEP)

Üben Sie oder ein Familienmitglied bzw. eine Ihnen bekanntermaßen nahestehende Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, aus bzw. haben Sie oder ein Familienmitglied bzw. eine Ihnen nahestehende Person ein solches Amt in der Vergangenheit ausgeübt? Zu den politisch exponierten Personen zählen beispielsweise Staatschefs, Minister, Parlaments- oder Regierungsmitglieder, Staatssekretäre, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder eines Leitungsorgans von staatlichen Institutionen (z. B. Oberste Gerichte, Rechnungshof), Botschafter, hochrangige Offiziere etc.

Bitte nur ankreuzen, falls zutreffend. 1. Antragsteller: ☐ 2. Antragsteller: ☐

Sollten Sie eine „Politisch exponierte Person" sein, bitten wir Sie, uns dies mithilfe des für Sie auf unserer Internetseite unter www.alte-leipziger.de/bausparformulare bereitgestellten Downloadformulars „Information/Erklärung zum Status ‚Politisch exponierte Personen' (PEP)" mitzuteilen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Thema.

Zustimmung zur werblichen Kontaktaufnahme

☐ Ich bin damit einverstanden, dass ich zu Zwecken der Information und Beratung über Produkte der Alte Leipziger Bauspar AG telefonisch oder mittels elektronischer Post unter der o. g. Rufnummer/E-Mail-Adresse kontaktiert werde. Mit der Speicherung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit und ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis widerrufen werden.

Steuerliche Ansässigkeit im Ausland (Bitte vollständige Angaben, sofern zutreffend – siehe Seite 6/7):

Ich bin/wir sind im Ausland steuerpflichtig; Angabe Land _____ Angabe TIN-Nummer _____

Kundenzeitschrift

☐ Ich möchte das informative Bausparmagazin „wohnen & leben" vierteljährlich zu einem Bezugspreis von derzeit 7,60 € jährlich beziehen. Der Bezugspreis wird dem Bausparkonto belastet. Eine Abbestellung ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Kosten des Bausparvertrages
Mit der Zahlung der anfallenden Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Bausparsumme bin ich einverstanden. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Sofern ich die Kundenzeitschrift beziehe, fallen jährlich Kosten in Höhe von derzeit 7,60 € an.

Einwilligungserklärung Datenschutz:
Ich bin darüber unterrichtet, dass die Alte Leipziger Bauspar AG meine im Zusammenhang mit dem Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages stehenden Daten verarbeitet. Die Alte Leipziger Bauspar AG nutzt die Daten insbesondere zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen.
Ich bin damit einverstanden, dass die Alte Leipziger Bauspar AG diese Daten darüber hinaus zu meiner besseren Beratung und Betreuung an die weiteren Unternehmen der ALH Gruppe, an die Kooperationspartner der Alte Leipziger Bauspar AG oder an den zuständigen Geschäftspartner im Außendienst zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.
Hinweis: Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auf Seite 7 die Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung. Sie machen diese mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Antrags.

Ort, Datum

! Unterschrift/en des/der Antragsteller/s ✗

Bei Minderjährigen:
Unterschriften beider Elternteile oder des/der gesetzlichen Vertreter/s ✗

Angaben des Geschäftspartners

Die Richtigkeit der Unterschrift/en und der ordnungsgemäßen Identifikation bei gleichzeitiger Anwesenheit des Geschäftspartners und der/s Antragsteller/s gemäß Geldwäschegesetz wird hiermit bestätigt.

Name der Gesellschaft

Verbund-Vermittler-Nummer

! Anschrift, E-Mail und Telefonnummer des Geschäftspartners im Außendienst

Unterschrift und Stempel des Geschäftspartners

Das Beratungsgespräch wurde durchgeführt von: Name und Vorname des Beraters

E0059002

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Alte Leipziger Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefax: 06171 66-4240, E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
   a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Empfangsbestätigung

Ich habe die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB), die vorvertraglichen Informationen, die Widerrufsinformation nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den Informationsbogen für Einleger erhalten und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen. Von den wichtigen Hinweisen auf den Seiten 6 und 7 (Vertragszuteilung, Vermittlungsvergütung, Nebenabreden, Hinweise zum Datenschutz u. a.) habe ich Kenntnis genommen. Gelder für Bausparkonten nehmen unsere Geschäftspartner im Außendienst nur im Kundenauftrag, nicht als Vertreter der Bausparkasse entgegen.

Hiermit bestätige ich den Empfang der oben genannten Unterlagen:

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Antragsteller/s
Bei Minderjährigen:
Unterschriften beider Elternteile oder des/der gesetzlichen Vertreter/s

✗

E0059003

SEPA-Lastschriftmandat

Sofern Lastschrifteinzug gewünscht, bitte ausfüllen und unterschreiben

Ich ermächtige die Alte Leipziger Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Gläubiger-Identifikationsnummer DE52ZZZ00000000876), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Alte Leipziger Bauspar AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass die Frist, mit der mir der SEPA-Lastschrifteinzug vorab angekündigt wird, auf 7 Kalendertage verkürzt wird. Zum Zweck dieser Vorabankündigung teile ich Änderungen meiner Adresse unverzüglich mit.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen (Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt).

Titel Vorname/n Name des Kontoinhaber (bitte immer ausfüllen)

Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Wohnort

BIC des Kreditinstitutes (8 bzw. 11-stellig; für Inland optional)

IBAN (kein Sparkonto)

Name und Ort des Kreditinstituts

! Ort, Datum | Unterschrift Kontoinhaber für SEPA-Lastschriftmandat ✗

Ich möchte einziehen lassen:

1. regelmäßiger Einzug
☐ jährlich ☐ monatlich
Betrag in € | Ausführung ab Tag Monat Jahr | Ausführung letztmalig Monat Jahr

2. regelmäßiger Einzug
☐ jährlich ☐ monatlich
Betrag in € | Ausführung ab Tag Monat Jahr | Ausführung letztmalig Monat Jahr

Einmaliger Einzug
Betrag in € | Ausführung am Tag Monat Jahr

Der erste Einzug kann frühestens sieben Kalendertage nach Antragseingang bei der Bausparkasse durchgeführt werden.
Bitte reichen Sie uns das SEPA-Lastschriftmandat bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Ausführungstermin ein!

Erläuterungen zum SEPA-Lastschriftmandat

Regelmäßige Zahlungen entrichten Sie kostengünstig und bequem mit dem SEPA-Lastschriftmandat. Die dazu notwendigen Angaben tragen Sie bitte vollständig in das SEPA-Lastschriftmandat ein.

Beachten Sie bitte, dass uns Ihr SEPA-Lastschriftmandat frühzeitig, zur rechtzeitigen Umsetzung mindestens 14 Tage, vor dem ersten gewünschten Ausführungstermin vorliegt.

Das SEPA-Lastschriftverfahren für vermögenswirksame Leistungen ist leider nicht möglich. Diese Sparzahlungen werden vom Arbeitgeber überwiesen.

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn sich Ihre Kontoverbindung ändert, von der wir die Beträge einziehen.

B0050

Bitte nur die Seiten 1–3 des Antrags sowie das SEPA-Lastschriftmandat an die Alte Leipziger Bauspar AG senden.

Wichtige Informationen zum Bausparantrag

Den Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber oder den Freistellungsauftrag für Kapitalerträge bitte nur vollständig ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Kundenunterschriften

Der Kunde/die Kundin bestätigt mit jeweils einer separaten Unterschrift den Erhalt der nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Somit sind bei einem zusätzlichen SEPA-Lastschriftmandat bis zu drei Unterschriften des Kunden erforderlich.

1. Bausparantrag:	Hiermit bestätigt Ihr Kunde/Ihre Kundin den Inhalt des Bausparantrages
2. Empfangsbestätigung:	Hiermit bestätigt Ihr Kunde/Ihre Kundin den Erhalt der dort aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind
3. SEPA-Lastschriftmandat:	Wird eine Lastschrift vereinbart, ist eine separate Unterschrift für das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich; erfolgt im Einzelfall eine Überweisung der Sparraten, dann vermerken Sie dies bitte gemäß Bausparberechnung

Unterlagen für den Kunden

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil des Bausparantrages. Bitte dem Kunden unbedingt aushändigen. Diese brauchen jedoch nicht bei der Alte Leipziger Bauspar AG eingereicht werden.

Antrag und ggf. SEPA-Lastschriftmandat:	Kopie(n) für den Kunden
Vorvertragliche Information:	Informationen zum Bausparvertrag, zum Unternehmen und zum Widerrufsrecht (Bestandteil des Antrages)
Informationsbogen für den Einleger:	Unterrichtung des Bausparers über die gesetzliche Einlagensicherung (§ 23 a Abs. 1 Satz 3 KWG) (Bestandteil des Antrages)
Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB):	Die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) zum Bauspartarif (Bestandteil des Antrages)
Widerrufsinformation nach Datenschutz-Grundverordnung:	Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Wichtig: Stempel und Unterschrift des Geschäftspartners

Bitte versehen Sie den Bausparantrag mit Ihrer Unterschrift und einem Stempel, aus dem Ihre Kontaktdaten und die Kontaktdaten der Gesellschaft, für die Sie handeln, ersichtlich sind.

Wichtige Hinweise:

Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB). Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer abhängig. Die Wartezeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

Für die Vermittlung des Bausparvertrages wird von uns aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit unserem Geschäftspartner an diesen eine Vergütung bis zur Höhe von 1 % der Bausparsumme gezahlt, im Einzelfall auch darüber hinaus.

Bedingungen der Begünstigung für den Todesfall

Die Begünstigung wird wirksam, wenn die Bausparkasse mit dem Bausparantrag auch die Begünstigungserklärung annimmt. Wird die Begünstigungserklärung nicht angenommen, so teilt die Bausparkasse dies dem Antragsteller mit.

– Die Annahme wird nicht gesondert bestätigt. –

Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag unmittelbar, so dass diese nicht zum Nachlass des Verstorbenen gehören. Bei Erhöhung der Bausparsumme gilt die Begünstigung für den gesamten Vertrag.

Bei Verträgen, die auf Ehegatten/Lebenspartner lauten, ist grundsätzlich der überlebende Ehegatte/Lebenspartner begünstigt (gegenseitige Begünstigung). Sofern eine gegenseitige Begünstigung nicht gewünscht ist, muss dies ausdrücklich erklärt werden. Die Begünstigung eines Dritten wird erst nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten/Lebenspartners wirksam.

Der Antragsteller kann die Begünstigung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bausparkasse widerrufen.

Wird die Begünstigung bei einem auf Ehegatten/Lebenspartner lautenden Vertrag durch einen Ehegatten/Lebenspartner widerrufen, so gilt gleichzeitig die zu seinen Gunsten erklärte Begünstigung als widerrufen.

Die Begünstigung wird unwirksam, wenn der Antragsteller einen neuen Begünstigungsantrag für den Todesfall stellt oder der Begünstigte stirbt oder die Bausparkasse das Bauspardarlehen bzw. einen Vor- oder Zwischenfinanzierungskredit ganz oder zum Teil auszahlt.

Die Begünstigung erlischt außerdem, soweit es sich bei dem Begünstigten um einen Ehegatten/Lebenspartner des Vertragsinhabers handelt und der Bausparkasse die Beendigung der Ehe zu Lebzeiten der Ehegatten/Lebenspartner durch ein rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil nachgewiesen wurde.

Eingetragene Lebenspartner sind bei den vorstehenden Regelungen zur Begünstigung den Ehegatten gleichgestellt.

Steuerliche Ansässigkeit im Ausland

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bausparkasse gegenüber Änderungen seiner steuerlichen Ansässigkeit anzuzeigen.

Ist ein Antragsteller zum Beispiel US-Person, ist er vom „Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) betroffen. Antragsteller können aus folgenden Gründen betroffen sein:

- Besitz der US-Staatsbürgerschaft (auch als US-Doppelbürgerschaft)
- Besitz einer „Green Card"
- Geburt in den USA
- Ständiger Aufenthalt in den USA oder eine US-Postadresse (einschließlich US-Postfach)
- Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung von einer Drittperson, mit der der Antragsteller in Verbindung steht und die US-Person ist.

Digitaler Postversand

Der Antragsteller stimmt zu, dass die Zustellung ausgewählter Dokumente seitens der Alte Leipziger Bauspar AG papierlos über die Kunden-App „fin4u" erfolgt, sofern ein Antragsteller den digitalen Postversand dort aktiviert hat. Ein Anspruch auf zusätzlichen Postversand besteht in diesem Falle nicht.

Information zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch" bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt (Regelabfrage). Das Ergebnis der Abfrage wirkt im darauffolgenden Steuerjahr. In bestimmten Fällen erfolgen auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal" (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51a Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer" bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres beim BZSt eingehen. Eine später eingehende Sperrvermerkserklärung kann erst bei der Regelabfrage des darauffolgenden Jahres und folglich erst im übernächsten Steuerjahr berücksichtigt werden. Nach Bestätigung des Sperrvermerks sperrt das BZSt die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober) bis zu Ihrem Widerruf. Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerks-

erklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung

Die Unternehmen der ALH-Gruppe einschließlich der Alte Leipziger Bauspar AG arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden zusammen.

Die Alte Leipziger Bauspar AG unterhält Kooperationen unter anderem mit der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, der Volkswohl Bund Lebensversicherung a. G. und verschiedenen Agenturen. Falls dieser Vertrag durch einen Vermittler der ALH-Gruppe oder eines Kooperationspartners der Alte Leipziger Bauspar AG zustande gekommen ist, wird auch der Vermittler die im Antrag zu diesem Vertrag enthaltenen Daten speichern.

Damit mich die Unternehmen der ALH-Gruppe, die Kooperationspartner der Alte Leipziger Bauspar AG sowie deren zuständige Geschäftspartner im Außendienst in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen (z. B. Bausparen, Baufinanzierung, Versicherungsprodukte) umfassend beraten können, bin ich damit einverstanden, dass die Alte Leipziger Bauspar AG den weiteren Unternehmen der ALH-Gruppe, den Kooperationspartnern der Alte Leipziger Bauspar AG oder deren zuständigen Geschäftspartnern im Außendienst die für die Aufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt. Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf)
- Daten über die Bausparverträge (z. B. Vertragsnummer, Tarif, Bausparsumme, vermögenswirksame Leistungen, Saldo des Bauspar-/Darlehenskontos, Zuteilungsaussichten)

In diesem Rahmen entbinde ich die Alte Leipziger Bauspar AG zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehenden Einwilligungserklärungen kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag streichen oder jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Hinweise zum Datenschutz und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erhalten Sie unter: https://alte-leipziger.de/datenschutz

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Alte Leipziger Bauspar AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Telefon 06171 66-01
Telefax 06171 66-4240
E-Mail-Adresse: bauspar@alte-leipziger.de

Vors. des Aufsichtsrats: Christoph Bohn · Vorstand: Stephan Buschek, Dr. Holger Lindner
Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform Aktiengesellschaft · Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1663 · USt.-IdNr. DE 811189972

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber

Alte Leipziger
ALH Gruppe

Bausparvertragsnummer

IBAN

Alte Leipziger Bauspar AG
Postfach 1307
61403 Oberursel

1. Antragsteller ☐ Herr ☐ Frau Familienstand ☐ alleinstehend ☐ verheiratet/verpartnert nach Lebenspartnerschaftsgesetz **Steueridentifikationsnummer (IdNr)**

Titel Vorname/n Name (abweichender Geburtsname) | Geburtsdatum | Geburtsort

Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Wohnort

Arbeitgeber: Firma/Name/ggfs. Personalnummer

Straße und Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Ich beauftrage meinen Arbeitgeber bis auf Widerruf, die unten angegebenen vermögenswirksamen Leistungen (VL) monatlich auf das Bausparkonto bei der Alte Leipziger Bauspar AG zu überweisen.

☐ ab sofort ☐ ab _____ ☐ 40 € ☐ _____ €

Ein bestehender Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in einen Bausparvertrag wird hiermit widerrufen.
Ich beantrage, die vermögenswirksamen Leistungen auf das Bausparkonto bei der Alte Leipziger Bauspar AG, Postfach 1307, 61403 Oberursel, zu überweisen.

Auszug aus dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

§ 11 Abs. (1)

Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen.

§ 3 Abs. (1)

Vermögenswirksame Leistungen können auch angelegt werden

1. zugunsten des Ehegatten/Lebenspartners des Arbeitnehmers (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)

Bestätigung für den Arbeitgeber

Hiermit wird bestätigt, dass der erste von Ihnen überwiesene Betrag als vermögenswirksame Leistung nach dem VermBG angelegt wird. Sollte der mit uns abgeschlossene Bausparvertrag vor Überweisung des ersten Betrages wieder aufgelöst worden sein, werden wir Ihnen unverzüglich schriftlich mitteilen, dass die vermögenswirksame Anlage dieses Betrages nicht möglich ist.

Hinweis für den Arbeitgeber zur Überweisung:

Bitte beachten Sie bei Ihrer SEPA-Überweisung, dass die Zahlung für den elektronischen Datenaustausch korrekt als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnet ist (Datenfeld Purpose Code: „CBFF").

Alte Leipziger Bauspar AG

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger Bauspar AG die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung per Datenübertragung an die zuständige Finanzbehörde übermittelt. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zur Erstellung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung benötigt. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Weiterleitung ist ausgeschlossen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung eine zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist. Der Nachweis vermögenswirksamer Leistungen kann nur bescheinigt werden, wenn ich der Alte Leipziger Bauspar AG meine Steueridentifikationsnummer mitgeteilt habe.

Die vorstehende Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Arbeitnehmers
✗

Bei Minderjährigen:
Unterschriften beider Elternteile oder des/der gesetzlichen Vertreter/s
✗

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten und ggf. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSG-VO erhalten Sie unter: https://alte-leipziger.de/datenschutz

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber

Alte Leipziger
ALH Gruppe

Bausparvertragsnummer

IBAN

Alte Leipziger Bauspar AG
Postfach 1307
61403 Oberursel

2. Antragsteller ☐ Herr ☐ Frau Familienstand ☐ alleinstehend ☐ verheiratet/verpartnert nach Lebenspartnerschaftsgesetz

Steueridentifikationsnummer (IdNr)

Titel Vorname/n Name (abweichender Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Arbeitgeber: Firma/Name/ggfs. Personalnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ich beauftrage meinen Arbeitgeber bis auf Widerruf, die unten angegebenen vermögenswirksamen Leistungen (VL) monatlich auf das Bausparkonto bei der Alte Leipziger Bauspar AG zu überweisen.

☐ ab sofort ☐ ab _____ ☐ 40 € ☐ _____ €

Ein bestehender Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in einen Bausparvertrag wird hiermit widerrufen.
Ich beantrage, die vermögenswirksamen Leistungen auf das Bausparkonto bei der Alte Leipziger Bauspar AG, Postfach 1307, 61403 Oberursel, zu überweisen.

Auszug aus dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

§ 11 Abs. (1)

Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen.

§ 3 Abs. (1)

Vermögenswirksame Leistungen können auch angelegt werden

1. zugunsten des Ehegatten/Lebenspartners des Arbeitnehmers (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)

Bestätigung für den Arbeitgeber

Hiermit wird bestätigt, dass der erste von Ihnen überwiesene Betrag als vermögenswirksame Leistung nach dem VermBG angelegt wird. Sollte der mit uns abgeschlossene Bausparvertrag vor Überweisung des ersten Betrages wieder aufgelöst worden sein, werden wir Ihnen unverzüglich schriftlich mitteilen, dass die vermögenswirksame Anlage dieses Betrages nicht möglich ist.

Hinweis für den Arbeitgeber zur Überweisung:

Bitte beachten Sie bei Ihrer SEPA-Überweisung, dass die Zahlung für den elektronischen Datenaustausch korrekt als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnet ist (Datenfeld Purpose Code: „CBFF").

Alte Leipziger Bauspar AG

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger Bauspar AG die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung per Datenübertragung an die zuständige Finanzbehörde übermittelt. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zur Erstellung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung benötigt. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Weiterleitung ist ausgeschlossen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung eine zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist. Der Nachweis vermögenswirksamer Leistungen kann nur bescheinigt werden, wenn ich der Alte Leipziger Bauspar AG meine Steueridentifikationsnummer mitgeteilt habe.

Die vorstehende Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Arbeitnehmers

✗

Bei Minderjährigen:
Unterschriften beider Elternteile oder des/der gesetzlichen Vertreter/s

✗

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten und ggf. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSG-VO erhalten Sie unter: https://alte-leipziger.de/datenschutz

Alte Leipziger Bauspar AG

Alte Leipziger
ALH Gruppe

Postfach 1307 · 61403 Oberursel · Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel · Tel. 06171 66-01 · Fax 06171 66-4241 · bauspar@alte-leipziger.de

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungsaufträge können berücksichtigt werden.

Hinweise zum Ausfüllen auf der Folgeseite!

Alte Leipziger Bauspar AG
Postfach 1307
61403 Oberursel

Kunden-Nummer ①
= erste sieben Ziffern Ihrer Bausparvertragsnummer

Kontoinhaber ②

Name | Vorname | Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

☐ Gemeinsamer Freistellungsauftrag *)

Ehegatte/ Lebenspartner

Name | Vorname | Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Familienstand

☐ ledig
☐ verheiratet/verpartnert
☐ getrennte steuerliche Veranlagung
☐ dauernd getrennt lebend
☐ geschieden
☐ verwitwet

seit: Monat/Jahr

Anschrift

Straße, Hausnummer | PLZ | Ort

③ Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine/unsere**) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und zwar

☐ bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
☐ bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 €/2.000 €**).
☐ über 0 €***) (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. Jahr _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns**) erhalten.

☐ bis zum 31. 12. Jahr _____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unser**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 €**) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 €**) im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme/n**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2, 2a, und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum | Unterschrift ✗ ④ | ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner bzw. gesetzl. Vertreter ✗ ④

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

*) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich
) Nichtzutreffendes bitte streichen. *) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

B0001 VA 001.09 – 01.2024

Hinweise zum Ausfüllen Ihres Freistellungsauftrages

① **Kunden-Nummer**

Bitte tragen Sie hier (falls bereits bekannt) die ersten sieben Ziffern Ihrer Vertragsnummer (Kunden-Nr.) ein!

Dieser Freistellungsauftrag gilt für alle Konten, die wir jetzt und zukünftig unter Ihrer Kunden-Nummer (erste sieben Ziffern Ihrer Bausparvertragsnummer) führen.

② **Persönliche Daten**

Zur steuerlichen Wirksamkeit des Freistellungsauftrages sind folgende persönliche Daten erforderlich:
- Ihr Name, Vorname, Geburtsdatum
- Ihre **11-stellige Steueridentifikationsnummer**
- Ihre vollständige Anschrift

Bei gemeinsam erteiltem Freistellungsauftrag:
(Voraussetzung ist die gemeinsame steuerliche Veranlagung)
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/ des eingetragenen Lebenspartners
- **11-stellige Steueridentifikationsnummer des Ehegatten/ des eingetragenen Lebenspartners**

Zur Vermeidung von Rückfragen geben Sie bitte **Ihren Familienstand** an.
- Werden Sie und Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner steuerlich getrennt veranlagt, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.
- Sind Sie geschieden, getrennt lebend oder verwitwet, geben Sie bitte an, ab welchem Zeitpunkt dies zutrifft.

③ **Freistellungsauftrag**

Geben Sie hier bitte an,
- ob Sie den Sparer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder
- (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute) über welchen Betrag Sie einen Freistellungsauftrag erteilen.

Machen Sie auch bitte Angaben zum Gültigkeitszeitraum des Freistellungsauftrages.

Wünschen Sie die **Änderung Ihres Freistellungsauftrages,** tragen Sie bitte Ihren neuen Freistellungsbetrag ein.

Wünschen Sie die **Löschung Ihres Freistellungsauftrages,** tragen Sie bitte als Freistellungsbetrag 0 € ein.

Erfolgte im laufenden Jahr bereits eine Zinsgutschrift, ist eine Herabsetzung des Freistellungsbetrages auf den Betrag der Zinsgutschrift möglich. Der Freistellungsauftrag ist bis zum 31. 12. des laufenden Jahres zu befristen.

④ **Unterschrift**

Bitte unterschreiben Sie den Freistellungsauftrag.

Bei einem gemeinsam zu erteilenden Freistellungsauftrag ist auch die Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Lebenspartners erforderlich.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Wichtiger Hinweis!

Freistellungsaufträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben **bis spätestens 14 Tage vor Zinsfälligkeit** vorliegen.

Vors. des Aufsichtsrats: Christoph Bohn · Vorstand: Stephan Buschek, Dr. Holger Lindner
Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform Aktiengesellschaft · Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1663 · USt.-IdNr. DE 811189972

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag[1]

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: 01. Januar 2024

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse:

Alte Leipziger Bauspar AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Telefon: 06171 66-01
Telefax: 06171 66-4240
E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte:

Vorstand: Stephan Buschek, Dr. Holger Lindner

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1663

Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

St.-Nr. 045 223 0042 1 – USt.-Id.Nr: DE811189972

Hauptgeschäftstätigkeit:

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Bauspar- und Baufinanzierungsgeschäft. Daneben werden Kapitalanlagen (Tages- und Festgeldkonten, Sparbriefe, Anspar- und Auszahlpläne) angeboten.

Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/Handelsvertreters:

Dessen Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie eine evtl. Gesellschaft, für die dieser handelt, ergeben sich aus den Angaben des Geschäftspartners im Bausparantrag. Dieser verfügt über keine Abschlussvollmacht für die Alte Leipziger Bauspar AG.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main

Für die allgemeine Aufsicht und den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw.
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und diese vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch führen.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Die Alte Leipziger Bauspar AG nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: 030 590091-500
Telefax: 030 590091-501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung:

Die Alte Leipziger Bauspar AG ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstr. 28, 10178 Berlin, angeschlossen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsbogen für den Einleger.

B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Merkmale des Bausparvertrages:

Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme in Höhe von mindestens 5.000 € in dem von ihm gewählten Bauspartarif ab. Jeder Bauspartarif bedarf vor Markteinführung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Alte Leipziger Bauspar AG Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Hat er das in den Tarifvarianten AL_Neo^{Klassik} und AL_Neo^{Dynamik} vereinbarte Mindestsparguthaben von 40 % der Bausparsumme oder das in der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} vereinbarte Mindestsparguthaben von 50 % der Bausparsumme und eine Bewertungszahl von mindestens 34 erreicht, wird der Bausparvertrag zugeteilt (Regelzuteilung). Darüber hinaus gibt es in der Tarifvariante AL_Neo^{Klassik} bei einem Mindestsparguthaben von 20 % der Bausparsumme und einer Bewertungszahl von mindestens 11 beziehungsweise der Tarifvariante AL_Neo^{Niedrig} bei einem Mindestsparguthaben von 30 % der Bausparsumme und einer Bewertungszahl von mindestens 21 die Möglichkeit einer früheren Zuteilung, sofern seit Vertragsabschluss mindestens zwei Jahre vergangen sind (Wahlzuteilung). Nach dem Bausparkassengesetz darf ein Zuteilungszeitpunkt vorab nicht verbindlich genannt werden.

[1] zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB

Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – in den Tarifvarianten AL_Neo Klassik und AL_Neo Dynamik einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen von bis zu 60 % bzw. in der Tarifvariante AL_Neo Niedrig von bis zu 50 % der Bausparsumme. Sofern der Bausparer von der Wahlzuteilung Gebrauch macht, erhöht sich der Anspruch auf ein Bauspardarlehen in der Tarifvariante AL_Neo Klassik auf bis zu 80 % bzw. in der Tarifvariante AL_Neo Niedrig auf bis zu 70 % der Bausparsumme.

Die Höhe des Darlehenszinses ist in den Tarifvarianten AL_Neo Klassik und AL_Neo Niedrig von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt unabhängig. In der Tarifvariante AL_Neo Dynamik errechnet sich der Darlehenszins in Abhängigkeit des Gesamtzinssatzes im Jahr der Zuteilungsannahme bzw. unter bestimmten Voraussetzungen anhand des durchschnittlichen Guthabenzinses aus der Sparphase (vgl. § 11 Abs. 1 ABB).

Gesamtpreis des Bausparvertrags und zusätzlich anfallende Kosten:

Mit Abschluss des Bausparvertrags wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet.

Bei einer Erhöhung gemäß § 13 Abs. 5 ABB fällt eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 % des Betrages an, um den die Bausparsumme erhöht wird.

Sofern Sie unsere Kundenzeitschrift beziehen, fallen jährliche Kosten in Höhe von derzeit 7,60 € an.

Die Alte Leipziger Bauspar AG berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Alte Leipziger Bauspar AG stellt dem Bausparer die Gebührentabelle auf Anforderung zur Verfügung. Erbringt die Alte Leipziger Bauspar AG im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

Bei einer Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer fallen keine Kosten an, sofern bei Auszahlung des Bausparguthabens der Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist aus § 15 Abs. 1 ABB eingehalten wird. Anderenfalls wird ein Auszahlungsabschlag von 0,5 % je Monat einbehalten.

Die Alte Leipziger Bauspar AG zahlt dem Vermittler dieses Vertrages eine Provision von bis zu 1 % der Bausparsumme; in Einzelfällen darüber hinaus.

Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages an, wenn Sie ein Bauspardarlehen in Anspruch nehmen. Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt in der Tarifvariante AL_Neo Klassik 3,55 % p. a., in der Tarifvariante AL_Neo Niedrig 2,55 % p. a. und in der Tarifvariante AL_Neo Dynamik zwischen 2,35 % und 3,75 % p. a.

Der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung liegt in den Tarifvarianten AL_Neo Klassik und AL_Neo Dynamik zwischen 2,61 % und 4,17 %. In der Tarifvariante AL_Neo Niedrig liegt der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung zwischen 1,79 % und 3,46 %. Beantragt der Bausparer in den Tarifvarianten AL_Neo Klassik bzw. AL_Neo Niedrig die Wahlzuteilung, beträgt der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung zwischen 2,29 % und 5,15 %. Der insoweit gültige gebundene Sollzinssatz und Darlehenszinssatz wird im jeweiligen Bauspardarlehensvertrag genannt und gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Bauspardarlehens.

Weitere Steuern/Kosten:

Eigene Kosten für Anrufe oder Porto haben Sie selbst zu tragen. Die Guthabenzinsen unterliegen im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Bei Fragen wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt oder einen Steuerberater.

Zusätzliche Fernkommunikationskosten:

Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.

Zahlung/Erfüllung:

Der Bausparvertrag sieht die Zahlung eines Regelsparbeitrags in Höhe von 5 ‰ der Bausparsumme vor. Die Alte Leipziger Bauspar AG kann die Annahme von über den Regelsparbeitrag hinausgehenden Zahlungen (Sonderzahlungen) von ihrer Zustimmung abhängig machen. Das Bausparguthaben wird jährlich mit einem Gesamtzinssatz verzinst, der sich zusammensetzt aus einem Grundzinssatz von 0,1 % p. a. und einem möglichen Zinsaufschlag gemäß der im Anhang der Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) abgedruckten Tabelle 2. Als Basis für den Gesamtzinssatz dient der 10-jährige SWAP-Zinssatz, der von der Deutschen Bundesbank als Zeitreihe „BBSDI.M.SWAPBOOT.Z10“ unter www.bundesbank.de veröffentlicht wird. Der Gesamtzinssatz wird jedes Jahr am 01. Dezember auf der Grundlage des dann aktuellen Novemberwertes für das Folgejahr bestimmt und beträgt mindestens 0,1 % p. a. und höchstens 1,5 % p. a.

In den Tarifvarianten AL_Neo Klassik und AL_Neo Niedrig wird der so ermittelte Gesamtzinssatz bei Vertragsabschluss für die gesamte Sparphase festgelegt und im Bausparantrag aufgeführt.

In der Tarifvariante AL_Neo Dynamik führen Veränderungen des 10-jährigen SWAP-Zinssatzes zu jährlichen Anpassungen des Gesamtzinssatzes. Der insoweit veränderte Gesamtzinssatz gilt dann für das gesamte nächste Kalenderjahr. Der bei Antragstellung geltende Zinssatz wird im Bausparantrag genannt. Der danach jeweils aktuelle Zinssatz wird im Rahmen des Jahreskontoauszuges mitgeteilt und kann unter www.alte-leipziger.de abgerufen werden. (vgl. insoweit § 3 ABB)

Der danach maßgebliche Gesamtzinssatz beträgt aktuell 1,3 % p. a.

Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt. Die Verzinsung endet mit der ersten Auszahlung nach Zuteilung.

Das nach Zuteilung ggf. abgeschlossene Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die Bauparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und dieser die tariflich vereinbarten monatlichen Zins- und Tilgungsraten erbringt.

Vertragliche Kündigungsregeln:

Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit gegenüber der Alte Leipziger Bauspar AG kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Alte Leipziger Bauspar AG das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Auszahlungsabschlages von 0,5 % je Monat aus. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Alte Leipziger Bauspar AG auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen durch die Alte Leipziger Bauspar AG gemäß den Voraussetzungen aus § 15 Abs. 1 ABB auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

Die Alte Leipziger Bauspar AG kann den Bausparvertrag gemäß § 15 Abs. 2 ABB in den folgenden Fällen kündigen:

a) Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Alte Leipziger Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Alte Leipziger Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Regelzuteilung nach § 4 Abs. 3 ABB hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Alte Leipziger Bauspar AG den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf dieser Frist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Regelzuteilung über § 5 Abs. 2 ABB wieder geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Frist von einem Jahr das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, kann die Alte Leipziger Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

d) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 3 ABB), kann die Alte Leipziger Bauspar AG den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestsparguthaben und Bausparguthaben zu leisten bzw. in den Varianten Klassik und Niedrig zusätzlich die Wahlzuteilung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 ABB erfüllt sind. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monats-Frist nicht nach, kann die Alte Leipziger Bauspar AG den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahres-Frist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt dieser Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Alte Leipziger Bauspar AG im Rahmen von Vorfinanzierungen oder Zwischenfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Kündigungsregeln unberührt.

Mindestlaufzeit des Vertrags:

Es gibt keine Mindestlaufzeit.

Sonstige Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten der Alte Leipziger Bauspar AG und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt.

Zustandekommen des Bausparvertrags:

Der Kunde gibt der Alte Leipziger Bauspar AG gegenüber ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Bausparvertrags ab, indem er den Bausparantrag unterzeichnet, diesen an die Alte Leipziger Bauspar AG übermittelt und dieser zugeht. Der Vertrag kommt nach Prüfung und Annahme des Angebots durch die Alte Leipziger Bauspar AG mit Zugang der Bausparurkunde beim Bausparer zustande.

C. Information über Ihr Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Alte Leipziger Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefax: 06171 66-4240, E-Mail: bauspar@alte-leipziger.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
   a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Alte Leipziger Bauspar AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 € pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 € (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 € gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin GERMANY Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 590011960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	http://www.edb-banken.de/
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	erfolgt auf Seite 3 des Bausparantrags

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter http://www.edb-banken.de/.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland, Telefon: +49 30 590011960, E-Mail: info@edb-banken.de, http://www.edb-banken.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter http://www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Alte Leipziger
ALH Gruppe

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB)
Tarif G

(Gültig ab 01.01.2023)

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr

§ 2 Sparzahlungen

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

§ 8 (–)

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

§ 10 (–)

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

§ 13 Vertragsänderungen: Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvariante

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

§ 16 Bausparkonto, Kontoführung

§ 17 Entgelte und Aufwendungsersatz

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

§ 21 Bedingungsänderungen

§ 22 Außergerichtliche Streitbeilegung

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung günstig und während der gesamten Darlehenslaufzeit fest vereinbart ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Sparergemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zu Gunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag nach der Zuteilungsannahme zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Der Tarif G wird in den Varianten Klassik, Dynamik und Niedrig angeboten. Mit den Varianten Klassik bzw. Niedrig kann der Bausparer einen festen Guthaben- und Darlehenszins und mit der Variante Dynamik eine sich am Marktzins orientierende Verzinsung wählen.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Sofern der Kunde dies wünscht, besteht unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 alternativ die Möglichkeit einer früheren Zuteilung (Wahlzuteilung).

Es erfolgt ein angemessener Austausch der Leistungen der Bausparkasse und des Bausparers. Das zugrunde liegende Prinzip der Leistungsäquivalenz bedeutet, dass z. B. durch eine schnellere Tilgung eine Verkürzung der Spardauer erreicht werden kann, während z. B. die Wahl eines niedrigeren gebundenen Sollzinssatzes (Variante Niedrig) eine Verlängerung der Spardauer erfordert.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die ABB der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass die Gleichbehandlung der Bausparer gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen.

Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkassenkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen.

Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder unter Auflagen (§ 13 Abs. 1) erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte/Gebühren, Aufwendungsersatz und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

- Abschlussgebühr (§ 1 Abs. 2, § 13 Abs. 5)
- gebundener Sollzinssatz/Darlehenszinssatz (§ 11 Abs. 1)
- unter bestimmten Voraussetzungen anfallende Entgelte und Aufwendungsersatz (§ 6, § 17)

Die Verzinsung des Bausparguthabens ist in § 3 geregelt.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn. Der Bausparvertrag lautet über eine durch 100 teilbare Summe (Bausparsumme), die nicht weniger als 5.000 € (Mindestbausparsumme) betragen darf. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird je nach der vom Bausparer gewählten Tarifvariante eine Abschlussgebühr von 1,0 % bzw. 1,6 % der Bausparsumme fällig. Mit der Abschlussgebühr von 1,6 % verbindet sich für den Bausparer das Recht, eine abschlussgebührenfreie Erhöhung seines Bausparvertrages nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 zu verlangen.

(3) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird.

(4) Der Bausparer wählt bei Vertragsschluss zwischen den Varianten Klassik, Dynamik und Niedrig, deren jeweiligen Tarifmerkmale sich anhand der vorliegenden ABB teilweise unterscheiden. Die einzelnen Tarifvarianten und die jeweils wichtigsten Merkmale und Daten sind in der folgenden Übersicht (Tabelle 1) abgebildet.

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung der zugeteilten Bausparmittel beträgt 5 ‰ der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Eine Besparung über die Bausparsumme hinaus ist nicht zulässig.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird mit einem Gesamtzinssatz verzinst, der sich aus einem Grundzinssatz von 0,1 % p. a. und einem Zinsaufschlag gemäß der im Anhang beigefügten Tabelle 2 zusammensetzt. Der Zinsaufschlag kann unter den dort aufgeführten Voraussetzungen auch 0,0 % p. a. betragen.

(2) Als Basis für den Gesamtzinssatz dient der 10-jährige SWAP-Zinssatz, der von der Deutschen Bundesbank als Zeitreihe „BBSDI.M.SWAPBOOT.Z10“ unter www.bundesbank.de veröffentlicht wird. Der Gesamtzinssatz wird jedes Jahr am 01. Dezember auf der Grundlage des aktuellen Novemberwertes für das folgende Kalenderjahr bestimmt und beträgt mindestens 0,1 % p. a. und höchstens 1,5 % p. a.

(3) Für die Varianten Klassik und Niedrig wird der so ermittelte Gesamtzinssatz bei Vertragsabschluss für die gesamte Sparphase festgelegt und ist im Bausparantrag aufgeführt. Die Sparphase beginnt mit dem Abschluss des Bausparvertrages und endet mit seiner Auflösung oder mit der ersten (Teil-)Auszahlung nach Zuteilung.

In der Variante Dynamik führen Veränderungen des 10-jährigen SWAP-Zinssatzes (vgl. § 3 Abs. 2) zu jährlichen Anpassungen des Gesamtzinssatzes. Der insoweit veränderte Gesamtzinssatz gilt dann für das gesamte nächste Kalenderjahr. Der bei Antragstellung geltende Zinssatz wird im Bausparantrag genannt. Der danach jeweils aktuelle Zinssatz wird im Rahmen des Jahreskontoauszuges mitgeteilt und kann unter www.alte-leipziger.de abgerufen werden.

Tabelle 1: Merkmale und Daten des Tarifs G

	Tarif G		
	Klassik	**Dynamik**	**Niedrig**
Guthabengesamtverzinsung	Fest in der gesamten Sparphase	Variabel in der gesamten Sparphase	Fest in der gesamten Sparphase
Grundzinssatz	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Zinsaufschlag auf den Grundzinssatz	Abhängig vom 10-jährigen SWAP-Zinssatz[1)] mindestens 0 % höchstens 1,4 %		
Regelsparbeitrag in ‰ der Bausparsumme	5 ‰	5 ‰	5 ‰
Mindestsparguthaben			
ohne Wahlzuteilung	40 %	40 %	50 %
mit Wahlzuteilung[2)]	20 %	–	30 %
Maximale Darlehenshöhe[3)]	Bausparsumme abzüglich Bausparguthaben		
Gebundener Sollzinssatz/ Darlehenszinssatz	Abhängig vom Guthabengesamtzinssatz bei Abschluss des Vertrages, mind. 2,35 % max. 3,75 %	Abhängig vom Guthabengesamtzinssatz im Jahr der Zuteilungsannahme, mind. 2,35 % max. 3,75 %	Abhängig vom Guthabengesamtzinssatz bei Abschluss des Vertrages, mind. 1,35 % max. 2,75 %
Wechselmöglichkeiten	in Dynamik	–	in Klassik oder Dynamik

1) Siehe § 3 Abs. 1

2) Die Mindestspardauer beträgt 2 Jahre

3) Die so berechnete Darlehenshöhe stellt die Obergrenze dar. Der Bausparer kann sich für einen niedrigeren Darlehensbetrag entscheiden.

Der Gesamtzins wird dem Bausparkonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Er wird nicht gesondert ausgezahlt. Die Verzinsung endet mit der Auflösung des Bausparvertrages oder der ersten (Teil-)Auszahlung nach Zuteilung.

(4) Über die Bausparsumme hinausgehendes Bausparguthaben wird nicht verzinst.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

(1) Die Zuteilung (Regelzuteilung bzw. Wahlzuteilung) des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mit der Aufforderung mitgeteilt, innerhalb von vier Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilung (Regelzuteilung bzw. Wahlzuteilung) jeweils am Ende eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse zunächst wie folgt vor:

a. Zuteilungsperioden sind die Kalendermonate. Jeder Zuteilungsperiode ist ein Bewertungsstichtag zugeordnet. Der zugehörige Bewertungsstichtag für die jeweilige Zuteilungsperiode ist der letzte Tag des vor der Zuteilungsperiode liegenden Monats.

b. An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl als Maß für die Sparleistung des Bausparers ermittelt. Die Bewertungszahl wird auf Basis der Verzinsung des Guthabens mit dem Grundzins von 0,1 % p. a. ermittelt. Die Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrages ist das 27,67-fache der bis zum Bewertungsstichtag erzielten Grundzinsen im Verhältnis zu einem Tausendstel der Bausparsumme.

c. Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Diese ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

(3) Für Regelzuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag das Bausparguthaben des Vertrages in den Varianten Klassik und Dynamik mindestens 40 % und in der Variante Niedrig mindestens 50 % der Bausparsumme (Mindestsparguthaben) erreicht hat und die nach Absatz 2 Buchstabe b ermittelte Bewertungszahl mindestens 34 (Mindestbewertungszahl) beträgt.

(4) In den Varianten Klassik und Niedrig kann der Bausparer abweichend von Absatz 3 für eine frühere Zuteilungsperiode die Wahlzuteilung beantragen, wenn er dies gegenüber der Bausparkasse spätestens bis zum zugehörigen Bewertungsstichtag (Eingang bei der Bausparkasse) in Textform erklärt und zu diesem Zeitpunkt folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Seit Abschluss des Bausparvertrages ist eine Laufzeit von 2 Jahren erfolgt
- Das Bausparguthaben des Vertrages hat in der Variante Klassik 20 % und in der Variante Niedrig 30 % der Bausparsumme erreicht
- Die nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe b errechnete Bewertungszahl beträgt in der Variante Klassik mindestens 11 und in der Variante Niedrig mindestens 21

Die Bausparkasse kann die Gewährung der Wahlzuteilung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Regelzuteilung nach § 4 Abs. 3 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt. Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag an dem Zuteilungstermin, der einen Monat nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Nimmt der Bausparer die Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 4 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag in der Sparphase weitergeführt. Eine erneute Wahlzuteilung kann frühestens 3 Monate nach dem letzten nicht angenommenen Zuteilungstermin beantragt werden.

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

(1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Die maximale Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen erhebt die Bausparkasse von dem dritten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 3 % Zins jährlich.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobiliar-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobiliar-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Monatsraten (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvalutierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitritt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen" geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrages vereinbart werden.

§ 8 (–)

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 (–)

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz/Darlehenszinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) wird wie folgt festgelegt:

Die Grundlage für die Ermittlung des jährlichen gebundenen Sollzinssatzes/Darlehenszinssatzes in den Varianten Klassik und Niedrig ist der bei Abschluss des Bausparvertrages gültige Gesamtzinssatz gemäß § 3. Dieser wird in der Variante Klassik um 2,25 %-Punkte und in der Variante Niedrig um 1,25 %-Punkte erhöht.

In der Variante Dynamik ist für die Ermittlung des jährlichen gebundenen Sollzinssatzes/Darlehenszinssatzes vom Grundsatz her derjenige Gesamtzinssatz gemäß § 3 maßgeblich, der in dem Jahr der Zuteilungsannahme Geltung hatte. Dieser wird um 2,25 %-Punkte erhöht. Sofern der durchschnittliche Guthabenzinssatz aus der Sparphase (Gewichtung des jeweiligen kalenderjährlichen Gesamtzinssatzes mit dem durchschnittlichen Guthaben des Kalenderjahres) zum Zeitpunkt der Zuteilungsannahme höher ist als der nach dem vorstehenden Grundsatz maßgebliche Gesamtzinssatz, führt dies zu einem höheren Zins- und Tilgungsbeitrag (vgl. Tabelle 4). In diesem Fall eröffnet die Bausparkasse dem Bausparer bei Zuteilung die zusätzliche Möglichkeit, durch eine Erhöhung des gebundenen Sollzinssatzes/Darlehenszinssatzes den Zins- und Tilgungsbeitrag wieder auf 6 ‰ der Bausparsumme zu reduzieren, indem auf den durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase 2,25 %-Punkte aufgeschlagen werden. Sollte der Bausparer die Annahme der Zuteilung gemäß § 5 Abs. 1 widerrufen und der Bausparvertrag fortgesetzt werden, ist das Jahr der jeweiligen Zuteilungsannahme maßgebend.

Der insoweit gültige gebundene Sollzinssatz/Darlehenszinssatz wird im jeweiligen Bauspardarlehensvertrag genannt und gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Bauspardarlehens.

Die effektiven Jahreszinssätze nach der Preisangabenverordnung (PAngV) ergeben sich aus der Tabelle 5 im Anhang.

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld (§ 11 Abs. 1 und 3) hat der Bausparer in den Varianten Klassik und Niedrig bei Zuteilung (Regel- und Wahlzuteilung) monatliche Zahlungen (Monatsrate) gemäß Tabelle 3 zu leisten.

Tabelle 3:
Zins- und Tilgungsbeitrag in den Varianten Klassik und Niedrig

	Klassik	Niedrig
Regelzuteilung in ‰ der Bausparsumme	6,0 ‰	9,0 ‰
Wahlzuteilung in ‰ der Bausparsumme[1)]	27,8 ‰	27,7 ‰

[1)] Hierbei handelt es sich um den maximalen Mindestzins- und Tilgungsbeitrag, der sich bei der Annahme der Zuteilung mit den Mindestzuteilungsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 4 und der Beanspruchung des maximalen Darlehensbetrages ergibt.

Die Bausparkasse kann dem Bausparer in den Varianten Klassik und Niedrig eine niedrigere Monatsrate anbieten, wenn das individuelle Verhältnis der erbrachten Sparerleistung zur Kassenleistung (vgl. § 4 Abs. 2 BausparkV) in der Variante Klassik mehr als 0,4 bzw. in der Variante Niedrig mehr als 1,0 beträgt. Die Monatsrate wird jedoch nur so weit abgesenkt, dass eine Tilgungszeit von 20 Jahren nicht überschritten wird. In diesem Fall ist ein gegebenenfalls von der in der Tabelle 5 abweichender effektiver Jahreszins nach PAngV der jeweiligen Darlehenszusage zu entnehmen.

In der Variante Dynamik hat der Bausparer monatliche Zahlungen (Monatsrate) in Höhe von 6 ‰ der Bausparsumme zu leisten, wenn entweder der im Jahr der betreffenden Zuteilung nach § 3 ermittelte Gesamtzinssatz über dem durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase liegt, oder der Bausparer anderenfalls eine Erhöhung seines durchschnittlichen Guthabenzinses aus der Sparphase um 2,25 %-Punkte wählt. Die Bausparkasse kann dem Bausparer eine niedrigere Monatsrate anbieten, wenn das individuelle Verhältnis der erbrachten Sparerleistung zur Kassenleistung

(vgl. § 4 Abs. 2 BausparkV) mehr als 0,4 beträgt. Die Monatsrate wird jedoch nur so weit abgesenkt, dass eine Tilgungszeit von 20 Jahren nicht überschritten wird.

Sofern der nach § 3 im Jahr der betreffenden Zuteilungsannahme ermittelte Gesamtzinssatz unter dem durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase liegt und der Bausparer keine Erhöhung des durchschnittlichen Guthabenzinses aus der Sparphase um 2,25 %-Punkte wählt, ergeben sich die monatlichen Zahlungen (Monatsrate) im Einzelnen aus der Tabelle 4. In den Fällen, in denen die Bausparkasse dem Bausparer eine niedrigere Monatsrate anbietet oder sich die Monatsrate unmittelbar aus der Tabelle 4 ergibt, ist ein gegebenenfalls von der in der Tabelle 5 abweichender effektiver Jahreszins nach PAngV der jeweiligen Darlehenszusage zu entnehmen.

Tabelle 4: Zins- und Tilgungsbeitrag in der Variante Dynamik

Differenz zwischen dem durchschnittlichen Guthabenzinssatz aus der Sparphase und dem gebundenen Sollzinssatz/ Darlehenszinssatz gemäß § 11 Abs. 1 S. 4	**Zins- und Tilgungsbeitrag**
ab 2,25 %	6,0 ‰
2,15 % bis 2,24 %	6,7 ‰
2,05 % bis 2,14 %	7,4 ‰
1,95 % bis 2,04 %	8,0 ‰
1,85 % bis 1,94 %	8,7 ‰
1,75 % bis 1,84 %	9,4 ‰
1,65 % bis 1,74 %	10,1 ‰
1,55 % bis 1,64 %	10,8 ‰
1,45 % bis 1,54 %	11,5 ‰
1,35 % bis 1,44 %	12,1 ‰
1,25 % bis 1,34 %	12,8 ‰
1,15 % bis 1,24 %	13,5 ‰
1,05 % bis 1,14 %	14,2 ‰
0,95 % bis 1,04 %	14,9 ‰
0,85 % bis 0,94 %	15,6 ‰

Die Monatsraten sind so zu entrichten, dass sie jeweils am Letzten jeden Monats kostenfrei bei der Bausparkasse eingegangen sind.

Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Monatsraten enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung.

(3) Entgelte/Gebühren und Aufwendungsersatz werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Die erste Monatsrate ist im ersten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit der ersten Monatsrate mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer den 10. Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag – mindestens aber 2.500 € – als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass die Monatsrate im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a. bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b. bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c. in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Vertragsänderungen: Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvariante

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie mit Auflagen verbinden kann. Ein Wechsel der Tarifvariante im Sinne des Abs. 6 ist ohne Zustimmung der Bausparkasse bis zur Zuteilungsannahme möglich.

Zusätzlich gilt insbesondere Folgendes:

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird neu berechnet, die Summe der Guthabenzinsen wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Verringert sich dabei für einen Teilvertrag die Bewertungszahl, so wird dessen Vertragsbeginn neu festgelegt. Hierfür wird die Vertragslaufzeit im Verhältnis der neuen Bewertungszahl zur bisherigen Bewertungszahl herabgesetzt. Geteilte Verträge können frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Teilung zugeteilt werden.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen und Bausparguthaben mehrerer Verträge einer Tarifvariante mit identischen Tarifmerkmalen zu einem Vertrag zusammengefasst. Nach der Zusammenlegung ist die Bewertungszahl gleich dem mit den Bausparsummen der Einzelverträge ge-

wogenen Mittel der erreichten Bewertungszahlen. Der Vertragsbeginn des zusammengelegten Vertrages wird neu festgelegt. Die Vertragslaufzeit des zusammengelegten Vertrages errechnet sich als das mit den Bausparsummen gewichtete Mittel der Vertragslaufzeiten der Einzelverträge. Der neu gebildete Bausparvertrag wird erneut zugeteilt, wenn die Voraussetzungen zur Zuteilung (§ 4) erfüllt sind.

(4) Bei einer Ermäßigung wird die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme heraufgesetzt. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Ermäßigung zugeteilt werden.

(5) Wurde bei Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,0 % der Bausparsumme berechnet, wird bei einer Erhöhung dem Bausparkonto eine Abschlussgebühr von 1,0 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, belastet. Wurde bei Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme berechnet, ist das sich aus § 4 Abs. 3 ergebende Mindestsparguthaben des Ursprungsbausparvertrages zum Zeitpunkt der Erhöhung erreicht und sind seit Vertragsbeginn mindestens 2 Jahre vergangen, kann der Bausparer eine abschlussgebührenfreie Erhöhung auf maximal das Doppelte der Ursprungsbausparsumme verlangen; sind die Voraussetzungen für eine abschlussgebührenfreie Erhöhung nicht erfüllt, wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt. Die bisherige Vertragslaufzeit wird im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Erhöhung zugeteilt werden.

(6) Der Bausparer kann bis zur Annahme der Zuteilung einmalig von der Variante Niedrig in die Varianten Klassik oder Dynamik wechseln bzw. von der Variante Klassik in die Variante Dynamik. Die Bausparkasse bestätigt den Zeitpunkt des erfolgten Wechsels der Tarifvariante. Bei einem Wechsel von der Variante Niedrig oder Klassik in die Variante Dynamik gilt der Gesamtzinssatz der Tarifvariante, in die der Wechsel stattgefunden hat, ab dem Zeitpunkt des erfolgten Wechsels. Bei einem Wechsel von der Variante Niedrig in die Variante Klassik wird der Bausparvertrag mit dem bereits seit Vertragsbeginn gültigen Gesamtzinssatz fortgesetzt. Die Zuteilung des Bausparvertrages kann nach einem erfolgten Wechsel frühestens zur nächsten Zuteilungsperiode nach der Vertragsumstellung erfolgen.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht, den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens und andere auf Geld gerichtete Ansprüche abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte aus dem Bausparvertrag bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Dies gilt für die Abtretung nur, wenn ein schützenswertes Interesse der Bausparkasse an dem Abtretungsausschluss besteht und berechtigte Belange des Bausparers an der Abtretbarkeit nicht überwiegen. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Auszahlungsabschlages von 0,5 % je Monat aus.

Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2a) 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach Satz 2 und 3 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind; die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag 6 Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer gemäß Satz 2 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 € jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a. Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b. Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c. Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zudem die Rechte aus der Regelzuteilung nach § 4 Abs. 3 hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf dieser Frist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Regelzuteilung über § 5 Abs. 2 wieder geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Frist von einem Jahr das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

d. Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 3), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestspargut-

haben und Bausparguthaben zu leisten bzw. in den Varianten Klassik und Niedrig zusätzlich die Wahlzuteilung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 4 erfüllt sind. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der in Satz 1 genannten Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen oder Zwischenfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.

e. Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen kündigen.

Das Bausparguthaben wird nicht mehr verzinst, sobald der Bausparer nach Vertragsbeendigung trotz Aufforderung der Bausparkasse das Bausparguthaben nicht abruft und sich in Annahmeverzug befindet.

§ 16 Bausparkonto, Kontoführung

(1) Das bei Abschluss des Bausparvertrages eingerichtete Bausparkonto dient der wirtschaftlichen und technischen Verwaltung und Abwicklung des Bausparvertrages im Sinne der durch diese ABB geregelten Modalitäten und Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Systems des kollektiven Bausparens (Sparergemeinschaft).

(2) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmte Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben; sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Aufwendungsersatz und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(3) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlichen Widerspruch erhebt.

§ 17 Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) entfallen

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer die Gebührentabelle auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(5) Für eine Leistung, deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein in eigenem Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigungein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB-GmbH) sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der ABB werden dem Bausparer in Textform unter deutlicher Hervorhebung bekanntgegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

a. Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

b. Betrifft die Änderung die §§ 1, 16 Abs. 1 oder 2, § 17 oder § 21, gilt die Zustimmung unter den Voraussetzungen des Abs. 3a. als erteilt, wenn

   aa) die ABB an nach Abschluss des Vertrages geänderte gesetzliche Regelungen oder erlassene behördliche Vorgaben angepasst werden, oder

   bb) die ABB an nach Abschluss des Vertrages ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst werden, oder

   cc) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist, oder

   dd) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

§ 22 Außergerichtliche Streitschlichtung:

Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle ist als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt. Der Bausparer erreicht die Schlichtungsstelle wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 91 500
Telefax: +49 30 59 00 91 501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Website: www.schlichtungsstelle-bausparen.de.

Wurde der Bausparvertrag über Internet abgeschlossen, kann der Bausparer auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucherangelegenheiten https://ec.europa.eu/consumers/odr/ nutzen.

Tabelle 5: Effektive Jahreszinssätze nach der Preisangabenverordnung (PAngV)

Tarifvariante	Klassik/ Dynamik	Niedrig
Darlehensanspruch* in % der Bausparsumme	60 %	50 %
Zins- und Tilgungsbeitrag in ‰ der Bausparsumme	6 ‰	9 ‰
gebundener Sollzinssatz/ Darlehenszinssatz (%)	2,35 – 3,75	1,35 – 2,75
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung (%)**	2,61 – 4,17	1,79 – 3,46

* Ein niedrigerer Darlehensanspruch führt zu einem höheren Effektivzinssatz

** Kosten einer ggf. notwendigen Sicherheit sind nicht berücksichtigt. Fallen solche Kosten an, erhöhen diese den effektiven Jahreszins

Tabelle 2: Aufstellung des Guthabengesamtzinssatzes und des dazu gehörigen Darlehenszinses

10 J Swap	Grundzins	Zinsaufschlag auf Grundzins	Gesamtzins	Darlehenszins für Variante Klassik/Dynamik	Darlehenszins für Variante Niedrig
Bis 0,70 %	0,10 %	0,00 %	0,10 %	2,35 %	1,35 %
0,71 % bis 0,90 %	0,10 %	0,10 %	0,20 %	2,45 %	1,45 %
0,91 % bis 1,10 %	0,10 %	0,20 %	0,30 %	2,55 %	1,55 %
1,11 % bis 1,30 %	0,10 %	0,30 %	0,40 %	2,65 %	1,65 %
1,31 % bis 1,50 %	0,10 %	0,40 %	0,50 %	2,75 %	1,75 %
1,51 % bis 1,70 %	0,10 %	0,50 %	0,60 %	2,85 %	1,85 %
1,71 % bis 1,90 %	0,10 %	0,60 %	0,70 %	2,95 %	1,95 %
1,91 % bis 2,10 %	0,10 %	0,70 %	0,80 %	3,05 %	2,05 %
2,11 % bis 2,30 %	0,10 %	0,80 %	0,90 %	3,15 %	2,15 %
2,31 % bis 2,50 %	0,10 %	0,90 %	1,00 %	3,25 %	2,25 %
2,51 % bis 2,70 %	0,10 %	1,00 %	1,10 %	3,35 %	2,35 %
2,71 % bis 2,90 %	0,10 %	1,10 %	1,20 %	3,45 %	2,45 %
2,91 % bis 3,10 %	0,10 %	1,20 %	1,30 %	3,55 %	2,55 %
3,11 % bis 3,30 %	0,10 %	1,30 %	1,40 %	3,65 %	2,65 %
ab 3,31 %	0,10 %	1,40 %	1,50 %	3,75 %	2,75 %